


**BUNDESMINISTERIUM**

für Gesundheit und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856GZ 114.112/1-I/D/14/95 **Dem**Bundesministerium für  
Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien
**Präsidium des Nationalrates**  
Parlament  
1017 Wien
Sachbearbeiter:  
PEISCHL  
Telefon: 4787

mit Beziehung auf das Bundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1991, Zl. 64.102-2a/1991, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehr Exemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995  
Begutachtung

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. .... 6 .....	-GE/19 PS
Datum: 6. MRZ. 1995	
Verteilt 6.3.95	U

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 22. Dezember 1994, GZ 12.102/82-I.5/1994, übermittelten Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 Stellung wie folgt:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 basiert auf den Besprechungsergebnissen der beiden im BMJ eingerichteten Arbeitskreise zur "Reform der Fahrnisexekution" und zum "ADV-Einsatz im Exekutionsverfahren".

Das BMGK wurde zur Teilnahme am Arbeitskreis "Reform der Fahrnisexekution" eingeladen und hatte Gelegenheit, sich zu den geplanten Neuregelungen betreffend die Fahrnisexekution zu äußern.

Eine Einbindung in den Arbeitskreis "ADV-E-Verfahren" erfolgte nicht. In der Sitzung vom 6.10.1994 wurde das BMGK von Herrn Sektionschef Dr. Oberhammer über die beabsichtigte Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Exekutionsverfahren und

das geplante vereinfachte Exekutionsverfahren informiert, es bestand jedoch bisher keine Gelegenheit zur detaillierten Stellungnahme.

Zur Reform der Fahrnisexekution darf vorweg angemerkt werden, daß die Einführung des Prinzips der Amtswegigkeit, die dem Gerichtsvollzieher eine selbständige Vorgangsweise nach globaler gerichtlicher Bewilligung der Fahrnisexekution ermöglicht, seitens des BMGK für sehr zweckmäßig erachtet wird.

Gleiches kann zur Einführung einer allgemeinen Sperrfrist von 6 Monaten ab einem erfolglosen Vollzug einer Fahrnisexekution gesagt werden. Dieser Vorschlag verhindert von vornherein aussichtslose Exekutionsführungen, die den Betreibenden keinen Vorteil bringen und für den Schuldner mit hohen Kosten verbunden sind.

Zur Umgestaltung des Kataloges für unpfändbare Gegenstände ist anzumerken, daß zwar einige begrüßenswerte zeitgemäße Adaptierungen sowie Änderungen - z.B. Unpfändbarkeit von Haustieren - erfolgten, die Einführung der Generalklausel in Z 1, wonach Gegenstände dann unpfändbar sind, "soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten ... entsprechen" jedoch zu einer kasuistischen Rechtsprechung und somit wohl auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen wird. Nicht eingegangen wurde auf die Forderung des BMGK, wonach Gegenstände, die zu einem standardmäßig ausgestatteten Haushalt notwendig sind - zB Waschmaschine, Kühlschrank uä. - ausdrücklich pfändungsfrei sein sollen. Ebenso wenig fand die Forderung Beachtung, wonach dem Verpflichteten zumindest ein Kommunikationsmittel - Radio oder Fernseher - verbleiben muß.

Nicht in den Entwurf aufgenommen wurde die Regelung, wonach auch im Exekutionsverfahren der Antrag auf Wiedereinsetzung zulässig ist. Die Teilnehmer des Arbeitskreises haben sich grundsätzlich positiv zu einer entsprechenden Neuregelung für den Fall der Versäumung einer Rechtsmittelfrist ausgesprochen.

Zur Einführung des "ADV-E-Verfahrens":

Die Notwendigkeit des vereinfachten Exekutionsverfahrens wurde mit der unbedingt notwendigen Entlastung der Gerichte, insbesondere der Rechtspfleger, begründet, da für diese die Einführung des "Privatkonkurses" eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringe.

Dazu darf angemerkt werden, daß die bisherigen Erfahrungen mit dem "Privatkonkurs" zeigen, daß der - vor allem von Gläubigerseite - prognostizierte Ansturm auf die Gerichte ausgeblieben ist. Nach Auskunft des KSV waren am 21. Februar 1995 österreichweit insgesamt lediglich 34 (!) "Privatkonkurse" anhängig. Der rasche Handlungsbedarf scheint somit doch nicht vorzuliegen. Daran anknüpfend wären auch längerfristig angelegte Maßnahmen zur Gerichtsentlastung überlegenswert. Hier ist vorrangig daran zu denken, alle Exekutionstitel sukzessive ADV-mäßig zu erfassen. Dies würde eine zeitsparende Überprüfung des Bewilligungsantrages ermöglichen.

Im besonderen werden gegen die geplante Einführung des ADV-E-Verfahrens seitens des BMGK folgende massive Bedenken erhoben:

\* Tatsache ist, daß das geplante vereinfachte Exekutionsverfahren gegenüber der geltenden Rechtslage eine wesentliche Verschlechterung des Rechtsschutzes des Verpflichteten darstellt.

Die Normierung eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruches sowie die vorherige Zustellung der Exekutionsbewilligung reichen nicht aus, um dieses Rechtsschutzdefizit aufzuwiegen.

Das BMGK spricht sich entschieden gegen eine Gerichtsentlastung aus, die zu Lasten des Rechtsschutzes des Verpflichteten erfolgen soll.

\* Darüber hinaus sind Gerichtsentscheidungen, die auf der Grundlage eines ungeprüften Antrages ergehen, dem Vertrauen der Staatsbürger in die Rechtsstaatlichkeit abträglich. Dies

zeigt die Erfahrung aus der Konsumentenberatung in Zusammenhang mit dem Mahnverfahren, das Vorbild für das vereinfachte Exekutionsverfahren ist, sehr deutlich (vgl. unten). Die Systematik des Mahnverfahrens hat sich - ungeachtet der geringen Einspruchsquoten von max. 10 v.H. - vom Standpunkt des Konsumentenschutzes nicht bewährt. Es ist aus konsumentenpolitischen Erwägungen abzulehnen, daß durch die geplante Neuregelung der rechtsunkundige Verpflichtete wieder in die Rolle gedrängt wird, sich aktiv gegen eine ungeprüfte Gerichtsentscheidung zur Wehr setzen zu müssen.

#### Zu den Bestimmungen im einzelnen:

##### **Zum vereinfachten Exekutionsverfahren (§§ 54 b bis 54 f):**

Die Beratungserfahrung des BMGK im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren zeigt folgendes: Wenngleich die statistische Erhebung zeigt, daß lediglich 9 bis 10 % der Zahlungsbefehle beeinsprucht werden, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß der klagsweise geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht.

Rechtsunkundige Konsumenten erheben trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung vielfach keinen Einspruch gegen eine ungerechtfertigte Klagsführung. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zum einen ist die Schwellenangst des rechtsunkundigen Konsumenten vor dem Gericht nicht zu unterschätzen. Die Tatsache, daß das Gericht einen Zahlungsbefehl erlassen hat, erweckt bei vielen Konsumenten den Eindruck, sie hätten ohnehin keine Chance, bei Gericht mit ihrem Rechtsstandpunkt durchzudringen.

Die Belehrung des Gerichtes, wonach die Klage nicht geprüft wurde, ändert oft an diesem Grundeindruck nichts.

Zum anderen wird die Belehrung über die Möglichkeit eines Einspruches vielfach nicht gelesen oder aber auch nicht verstanden (bei Ausländern auch aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse).

- 5 -

Die Beratungserfahrung zeigt, daß viele Konsumenten es als äußerst unbillig empfinden, daß gegen einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl nichts mehr unternommen werden kann. Dies selbst dann nicht, wenn sie beweisen könnten, daß der Anspruch nicht berechtigt war, z.B. weil sie eine Rechnung bereits bezahlt haben.

**Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vereinfachte Mahnverfahren - ungeachtet der geringen Einspruchsquote - von rechtsunkundigen Konsumenten oftmals als unbillig empfunden wird und mit einem Verlust des Vertrauens in die Rechtsstaatlichkeit verbunden ist.**

Das geplante vereinfachte Exekutionsverfahren zielt jedoch in die gleiche Richtung: wieder liegt es am Verpflichteten, einen Einspruch zu erheben, um eine ungerechtfertigte Exekutionsführung abzuwenden.

**Diese Konzeption stellt gegenüber der geltenden Rechtslage eindeutig eine Verschlechterung des Rechtsschutzes dar und wird schon aus diesem Grunde seitens des BMGK abgelehnt.**

Das in den Erläuterungen vorgebrachte Argument, wonach auch derzeit eine Überprüfung des Exekutionsantrages vielfach nicht erfolgt, greift nicht wirklich: Allein die Tatsache, daß der Betreibende mit einer Überprüfung zu rechnen hat, sollte zu einer sorgfältigeren Antragstellung veranlassen.

Eine ungeprüfte Exekutionsbewilligung birgt vor allem - wie die Erfahrungen im Mahnverfahren zeigen - die Gefahr, daß ungerechtfertigte Forderungen, wie z.B. überhöhte Mahnspesen, Zinsen, Inkassobürokosten geltend gemacht werden.

Ungeachtet der generellen Ablehnung der Einführung des ADV-E-Verfahrens wird zu den konkreten Regelungen Stellung bezogen:

**Zu § 54 b (1) Z 5:**

Gemäß § 253 c ist im vereinfachten Exekutionsverfahren die Exekutionsbewilligung vor der Pfändung zuzustellen.

Bescheinigt hingegen der betreibende Gläubiger, daß durch die vorherige Zustellung der Exekutionsbewilligung das Exekutionsobjekt entzogen würde, wird das vereinfachte Verfahren nicht durchgeführt. (§ 54 b Z.5)

Durch die entsprechende Bescheinigung kann somit der Betreibende den Überraschungseffekt, der mit dem geltenden Exekutionsrecht verbunden ist, nützen.

Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis, welche Anforderungen an eine Bescheinigung geknüpft werden.

Es ist anzunehmen, daß betreibende Gläubiger daran interessiert sind, je nach Art des Falles wahlweise das vereinfachte Exekutionsverfahren oder das geltende Exekutionsverfahren, das einen Überraschungseffekt ermöglicht, zu beantragen. Somit ist in einer Vielzahl von Fällen mit einer Inanspruchnahme des Bescheinigungsverfahrens nach Z 5 zu rechnen.

Mit der Prüfung der Voraussetzung der Ziffer 5 durch das Gericht wäre jedenfalls ein hoher Aufwand verbunden. Dazu kommt noch jener Aufwand, der - bei erfolgreicher Bescheinigung - mit dem "klassischen" Exekutionsverfahren verbunden ist.

**Es ist daher kaum anzunehmen, daß durch die Einführung des vereinfachten Exekutionsverfahrens tatsächlich eine Gerichtsentlastung erfolgen wird.**

**Zu § 54 b (3):**

Das Gericht hat den Gläubiger zur Vorlage des Exekutionstitels aufzufordern, sofern "aufgrund offenkundiger Tatsachen" Bedenken bezüglich des Exekutionstitels vorliegen.

Die Erläuterungen zu Absatz 3 führen aus, daß nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der im direkten Zugriff verfügbaren Daten die Angabe im Exekutionsantrag durch ADV-Routinen überprüft werden.

Dazu kann angemerkt werden, daß zumindest bei ADV-mäßig erfaßten Exekutionstiteln - z.B. Zahlungsbefehlen - eine Überprüfung des Exekutionsantrages mit dem Exekutionstitel bereits jetzt technisch möglich ist.

Zumindest für den Bereich der gerichtlichen Exekutionstitel scheint somit das vereinfachte Exekutionsverfahren nicht erforderlich.

Angestrebt werden sollte anstelle des vereinfachten Exekutionsverfahrens eine sukzessive ADV-mäßige Erfassung aller Exekutionstitel, somit auch jene der Verwaltungsbehörden. Dies würde eine Vereinfachung des Exekutionsverfahrens nach sich ziehen, die nicht zu Lasten des Rechtsschutzes des Verpflichteten geht.

Wollte man am vereinfachten Exekutionsverfahren festhalten, wird angeregt, zumindest bezüglich der Gerichtstitel eine Überprüfung zwingend vorzusehen. Abweichungen vom gerichtlichen Exekutionstitel wären als "offenkundige Tatsachen" zu qualifizieren. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

#### Zu § 54 c:

Die Erfahrungen der Konsumentenberater mit dem Mahnverfahren zeigen, daß die Einspruchsfrist von 14 Tagen - insbesondere im Hinblick auf die urlaubsbedingte Ortsabwesenheit - zu kurz bemessen ist. Um zustellbedingte Probleme beim vereinfachten Exekutionsverfahren zu vermeiden, wäre zweckmäßig, die Einspruchsfrist auf 4 Wochen zu verlängern.

Überdies ist erforderlich, für den Fall der Fristversäumung die Möglichkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorzusehen. Die Teilnehmer des Arbeitskreises haben sich generell dafür ausgesprochen, im Exekutionsverfahren die Wiedereinsetzung bei Rechtsmittelfristen zuzulassen.

#### Zu § 54 f (1):

Vorgesehen ist ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch für den Fall, daß der betreibende Gläubiger nicht über einen Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt.

\* Nicht geregelt ist offenbar der Fall, daß der Exekutionstitel zwar vorhanden ist, den Exekutionsantrag jedoch nicht zur Gänze deckt. Diesfalls ist offensichtlich ein (verschuldensunabhängiger) Schadenersatzanspruch nicht vorgesehen. Eine entsprechende Umformulierung wäre daher notwendig.

\* Überdies sollte ein Anspruch auf Schadenersatz auch dann zugesprochen werden, wenn unzulässigerweise Kosten beantragt werden.

\* Die Regelung geht offensichtlich von einem klassischen Schadenersatzanspruch aus. Geprüft wird somit sowohl der Risikozusammenhang als die Kausalität des Fehlverhaltens. Insoweit werden wohl nicht alle Vermögensschäden ersetzt werden können.

Problematisch scheint, daß ausschließlich Vermögensnachteile ersetzt werden. Zu denken ist an eine unzulässige Gehaltsexekution, die in der Folge zu einem Arbeitsplatzverlust führt. Hier wird wohl - schon mangels Risikozusammenhanges - kaum ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden können.

Zur Person des Antragstellers darf folgendes angemerkt werden: Das vereinfachte Verfahren steht allen Gläubigern zur Verfügung. Somit ist durchaus denkbar, daß ein Exekutionsantrag aus reiner Schädigungsabsicht unter Nennung eines falschen Namens erfolgt. Ein derartiges Vorgehen würde zwar nicht zum Vorteil des Betreibenden führen, könnte jedoch für den "Verpflichteten" mit Nachteilen verbunden sein (z.B. Arbeitsplatzverlust). Wenngleich nicht anzunehmen ist, daß derartige mißbräuchliche Antragstellungen häufig vorkommen, so soll doch auf diese Möglichkeit, für die im Entwurf kein Schutz vorgesehen ist, hingewiesen werden.

\* Klargestellt werden sollte, daß die Nichterhebung eines Einspruches auf den Anspruch auf Ersatz des Schadens keinen Einfluß nehmen kann. Insbesondere ist die Unterlassung nicht als Mitverschulden in Anrechnung zu bringen.



\* Zur Person des Ersatzpflichtigen darf folgendes angemerkt werden: Der im Arbeitskreis diskutierte Vorentwurf enthielt die Regelung, wonach auch ein Bevollmächtigter (Rechtsanwalt) zur Haftung herangezogen werden kann (Vgl. § 54 f Abs 2 alt). Diese Bestimmung wurde im nunmehr vorgelegten Entwurf gestrichen. Klargestellt werden sollte, daß sich der Betreibende jedenfalls das Verhalten des Rechtsanwaltes zurechnen lassen muß (Gehilfenhaftung).

\* Weiters muß für den Fall der Insolvenz des Verpflichteten Vorsorge getroffen werden. Hier wäre insbesondere an eine Bundes-Haftung für durch unzulässige Exekutionsführungen verursachte Schäden zu denken.

Zu § 54 f (3):

\* Neben der vorgesehenen Mutwillensstrafe für den betreibenden Gläubiger wäre auch dafür Sorge zu tragen, daß Bevollmächtigte (Rechtsanwälte) im Rahmen ihres Disziplinarrechtes zur Verantwortung gezogen werden. Angeregt wird, seitens des BMJ Kontakt mit der Rechtsanwaltskammer aufzunehmen mit dem Ziel, hier eine entsprechende Vorsorge zu treffen.

\* Zur Mutwillensstrafe darf folgendes angemerkt werden: Eine Strafe ist lediglich vorgesehen bei offenbar mutwilliger Vorgangsweise. Diese Formulierung orientiert sich an den Regelungen des § 394 Abs 2 EO und des § 408 ZPO. Diese genannten Regelungen zur Mutwillstrafe erweisen sich jedoch bekannterweise nicht als effektiv. Insoweit wird angeregt, daß Wort "offenbar" zu streichen. Die Tatsache, daß ohne entsprechende Exekutionsbewilligung ein Exekutionsantrag gestellt wird, ist bereits Indiz dafür, daß hier mutwillig vorgegangen wird.

\* Weiters sollte, wie dies seitens des BMJ ja bereits erwogen wurde, ein Straftatbestand bezüglich der unzulässigen Exekutionsantragstellung in das StGB aufgenommen werden.

**Zu § 74:**

Wie vom BMGK in Erfahrung gebracht werden konnte, wurde bei den Verhandlungen im Arbeitskreis für das ADV-E-Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Kosten des betreibenden Gläubigers folgendes diskutiert: Der betreibende Gläubiger hätte alle bisher angefallenen und vom Gericht zugesprochenen Kosten zusammenzufassen und in den Antrag zur Exekutionsbewilligung aufzunehmen. Das Gericht würde dann aufgrund des Antrags des Gläubigers alle bisherigen Kostenbeschlüsse nochmals zusammenfassen im Exekutionsbewilligungsbeschuß.

Diese Regelung wird seitens des BMGK jedenfalls begrüßt. Sollte man am ADV-Bewilligungsverfahren festhalten wollen, wäre zumindest hinsichtlich der Kosten die diskutierte Neuregelung unbedingt notwendig.

**Zur Fahrnisexekution:****Zu § 26 Abs 1 Satz 2:**

Angeregt wird, die Öffnung von verschlossenen Haus- und Wohnungstüren nur dann zuzulassen, sofern diese Vorgangsweise verhältnismaßig zum geschuldeten Betrag ist.

In § 252 f wäre somit eine Bagatellgrenze aufzunehmen.

**Zu § 47 Abs 2 Z 2:**

Vorgesehen ist eine Pfändung durch das Vollstreckungsorgan anlässlich der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses an Ort und Stelle, ohne daß eine entsprechender Antrag auf Fahrnisexekution vorliegt.

Wie bereits im Arbeitskreis diskutiert wurde, scheint diese Regelung dem Antragsprinzip zu widersprechen. Diese Regelung wird seitens des BMGK schon deshalb abgelehnt, weil es dem Betreibenden freisteht, einen entsprechenden kombinierten Exekutionsbewilligungsantrag zu stellen.

**Zu § 74 Abs 1:**

Vorgesehen ist, daß eine Intervention des Rechtsanwaltes notwendig ist, sofern die hereinzubringende Forderung einen Betrag von S 30.000,-- übersteigt. Unterhalb dieses Schwellenwertes ist eine Intervention nicht notwendig.

Grundsätzlich wird seitens des BMGK begrüßt, daß bei Forderungen unter S 30.000,- keine Interventionskosten zugesprochen werden.

Allerdings sollte bei einem Forderungsbetrag von über S 30.000,- dem Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt werden, darzutun, daß eine Intervention nicht notwendig war. Angeregt wird daher eine Umformulierung, wonach - widerleglich - vermutet wird, daß eine Intervention ab der Betragsgrenze von über S 30.000,-- notwendig ist.

**Zu § 252 h und § 252 i:**

Positiv ist die Einführung einer allgemeinen Sperrfrist - die Auswirkungen auf alle Gläubiger hat - zu bewerten. Dadurch werden sinnlose und kostenaufwendige häufige Exekutionsführungen in aussichtslosen Fällen verhindert.

**Zu § 250:**

Der Katalog der pfändungsfreien Gegenstände wurde modernisiert bzw. verändert.

**Zu Ziffer 1:**

Erinnert werden darf an die Forderungen des BMGK zum Katalog: Dem Verpflichteten sollten jedenfalls die zu einem standardmäßig ausgestatteten Haushalt erforderlichen Geräte und Gegenstände verbleiben. Klargestellt werden müßte, daß insbesondere ein Kühlschrank, eine Waschmaschine und vergleichbare Geräte nicht gepfändet werden dürfen.

Überdies muß dem Verpflichteten ein Kommunikationsmittel (Fernsehgeräte, Radio) verbleiben. Durch die vorgesehene Einführung der Austauschpfändung wird ohnehin sichergestellt, daß extrem teure Geräte - z.B. eine luxuriöse HIFI-Anlage oder ein teurer Farbfernseher - gegen ein einfache Geräte ausgetauscht werden können.

In **Ziffer 1** wird nunmehr generalklauselartig festgelegt, daß Gegenstände, die einer bescheidenen Lebensführung entsprechen, unpfändbar sind.

Zu befürchten ist, daß diese weite Generalklausel, die durch die Rechtsprechung erst konkretisiert werden muß, zu Rechtsunsicherheit führen wird. Daher sollte zumindest in den Erläuterungen beispielsweise angeführt werden, welche Gegenstände jedenfalls unter die Generalklausel fallen. Ersucht wird, die oben angeführten Forderungen des BMGK zumindest in die Erläuterungen einfließen zu lassen.

Wollte man an der Generalklausel festhalten, so wird folgende Umformulierung angeregt: "..., soweit sie einer zeitgemäßen bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten .... entsprechen".

#### **Zu Ziffer 3:**

Ausdrücklich begrüßt wird die Anhebung des Zeitraums von derzeit 14 Tagen auf 4 Wochen für die Bemessung der vorhandenen Nahrungsmittel und Heizstoffe.

#### **Zu Ziffer 4:**

Besonders begrüßt wird die Unpfändbarkeit von im Haushalt gehaltenen Tieren, insbesondere Hunde.

#### **Zu § 253 Abs 4:**

Sofern das vereinfachte Bewilligungsverfahren entgegen den Bedenken des BMGK in Kraft gesetzt wird, ist die vorgesehene Regelung, wonach die Zustellung der Exekutionsbewilligung vor der Pfändung zu erfolgen hat, unbedingt notwendig. Auf diese

Weise kann bei ungeprüfter Exekutionsbewilligung der Schuldner noch rechtzeitig vor der Pfändung Einspruch erheben. Wie die Erläuterungen zutreffend ausführen, ist der Überraschungseffekt der unangekündigten Exekutionsführung (Pfändung) ein zu weitgehender Eingriff, wenn die Exekutionsbewilligung ohne Prüfung des Titels erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. März 1995

Für die Bundesministerin

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winkler*